

Statuten

Logopädie Bern | Selbstbewusst kommunizieren, bewusst mitbestimmen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 | Name und Sitz

¹Unter dem Namen «Logopädie Bern», Verband Berner Logopädinnen und Logopäden, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Logopädie Bern ist Mitglied des Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverbandes DLV.

²Sitz des Verbands ist der Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 | Zweck

Der Zweck des Verbandes ist die Vertretung der Interessen und Anliegen der Logopädinnen und Logopäden im Kanton Bern sowie die berufliche Fortbildung und Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit mit den französischsprachigen Logopädinnen und Logopäden des Kantons Bern ist zu gewährleisten. Der Verband ist mit den anderen Kantonal- sowie mit den Dachverbänden vernetzt. Logopädie Bern macht den Beruf der Logopädin und des Logopäden besser bekannt. Die Interessenvertretung umfasst auch das Führen von Prozessen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 | Mitgliedschaft

¹Dem Verband können Aktivmitglieder und Passivmitglieder angehören. Ein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung und eine Mitgliedschaft beim DLV haben nur die Aktivmitglieder.

²Aktivmitglieder sind im Kanton Bern tätige Logopädinnen und Logopäden, die ein vom Verband und von der EDK anerkanntes Diplom besitzen.

³Passivmitglieder werden zu Versammlungen und Veranstaltungen eingeladen, haben jedoch nur beratende Stimme und sind nicht in den Vorstand wählbar. Sie können in Arbeitsgruppen mitarbeiten. Die Passivmitgliedschaft ist möglich für:

- a) Logopädinnen und Logopäden mit EDK-Anerkennung, welche nicht (mehr) in diesem Beruf tätig sind (z.B. Familienfrauen und -männer, Care-Arbeitende, Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren, Pensionierte).
- b) Logopädinnen und Logopäden mit ausländischem Diplom, die zu Ausgleichsmassnahmen der EDK zugelassen sind.
- c) weitere logopädieverwandte Berufsgruppen wie klinische Linguistinnen und Linguisten, Sprachheiltherapeutinnen und Sprachheiltherapeuten, akademische Sprachtherapeutinnen und Sprachtherapeuten ohne EDK-Anerkennung, welche vorher Mitglied in einem verwandten Berufsverband in Deutschland oder Österreich waren.
- d) Studierende, Institutionen und Personen aus Nachbardisziplinen.

Art. 4 | Aufnahme

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein entsprechendes Gesuch ist schriftlich unter Beilage der Diplomkopie an die Geschäftsstelle von Logopädie Bern zu richten.

Art. 5 | Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder

¹Die einzelnen Mitglieder vertreten die Interessen von Logopädie Bern und helfen mit, die Logopädie als wertvolle Dienstleistung zu verankern und zu positionieren.

²Sie erfüllen ihren Berufsalltag gemäss Ethik-Kodex und Qualitätsrichtlinien des DLV.

³Sie erhalten erleichterten Zugang zu allen Verbandsinformationen und können die Dienstleistungen von Logopädie Bern und des DLV nutzen.

Logopädie Bern Berufsverband

Geschäftsstelle | Sandra Zaugg | Ittigenstrasse 23 | 3063 Ittigen
www.logopaedie-bern.ch | info@logopaedie-bern.ch

Art. 6 | Beendigung der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

²Ein Mitglied kann jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) aus dem Verband austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des Verbandes bis spätestens zum 30. November. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

³Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen Mitglieder, die gegen die Interessen des Verbandes verstossen, aus dem Verband ausschliessen (vgl. Art.72 ZGB).

III. Verhältnis zum Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband DLV

Art. 7

¹Logopädie Bern unterstützt die Ziele des DLV, anerkennt dessen Statuten und entrichtet für seine ordentlichen Mitglieder den festgesetzten Jahresbeitrag. Das Inkasso erfolgt durch Logopädie Bern.

²Die Mitglieder des Vorstands von Logopädie Bern sind von Amtes wegen Delegierte im DLV. Die Mitgliederversammlung von Logopädie Bern wählt die Zusatzdelegierten.

³Ein allfälliger Austritt von Logopädie Bern aus dem DLV muss mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Stim-menden beschlossen werden.

IV. Organisation

Art. 8 | Finanzen und Haftung

¹Zur Deckung der laufenden Ausgaben erhebt der Verband bei seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Verbandskasse nimmt auch die Einnahmen aus Inseraten und Spenden auf.

²Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

³Logopädie Bern haftet ausschliesslich mit seinem Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder, die über den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mitgliederbetrag hinausgeht, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

⁴Der Verband haftet nicht für die Verpflichtungen des DLV.

⁵Die Tätigkeit und Spesen von Vorstand, Arbeitsgruppen, Revisorinnen und Revisoren und Weiteren können vergütet werden. Das Spesenreglement wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

Art. 9 | Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Ständige Arbeitsgruppen: AG Schule, AG Freipraktizierende 0 – 20, AG Erwachsene
- d) Arbeitsgruppen für Spezialaufgaben: AG Fortbildung, AG Fachkräftemangel, AG Logopäd:innen und Schulleitende
- e) Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren

Art. 10 | Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet einmal jährlich bis Ende April statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder von Logopädie Bern schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt werden.

Art. 10.1 | Einberufungs- und Antragsverfahren

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich per E-Mail einberufen. Ort, Datum, Zeit und Fristen für Anträge sind einen Monat vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Die Traktan-dierung ist Sache des Vorstandes.

Logopädie Bern Berufsverband

Art. 10.2 | Zuständigkeiten

Folgende Geschäfte sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Die Genehmigung von Reglementen
- d) Die jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Die Wahl des Vorstandes
- f) Die Wahl der Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren
- g) Die Wahl der Mitglieder der Arbeitsgruppen
- h) Die Wahl der Delegierten Bildung Bern
- i) Die Wahl der Zusatzdelegierten in den DLV
- j) Die Änderung der Statuten
- k) Die Auflösung des Verbandes
- l) Das Präsidium hat den Stichentscheid, wenn sich die Mitgliederversammlung nicht einig ist.

Art. 11 | Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Mitgliedern. Er wird alle zwei Jahre gewählt.

Art. 11.1 | Organisation

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Präsident:in hat den Stichentscheid.

Art. 11.2 | Zuständigkeit

- a) Der Vorstand vertritt die Anliegen des Verbandes nach aussen.
- b) Er vollzieht die Verbandsbeschlüsse.
- c) Der Vorstand hat darüber hinaus alle Aufgaben und Befugnisse, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.
- d) Ihm obliegt auch die Vertretung im DLV als Delegierte. Die Anzahl der Delegierten und Zusatzdelegierten richtet sich nach den Statuten des DLV.
- e) Der Vorstand ist ermächtigt nebst den ständigen Arbeitsgruppen eine Arbeitsgruppe für Spezialaufgaben einzusetzen.

Art. 12 | Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren werden für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung sowie die Abrechnung der Fortbildungskommission und stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 | Auflösung

¹Die Auflösung des Verbandes kann gültig beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der betreffenden Versammlung anwesend ist und zwei Drittel davon für einen solchen Antrag stimmen.

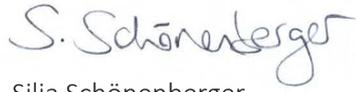
²Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann innert 30 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der die Auflösung durch zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden kann.

³Bei einer Auflösung des Verbandes wird der Liquidationserlös einer Organisation mit gemeinnützigen Zielsetzungen übergeben. Vorbehalten bleibt ein anderweitiger Beschluss der Mitgliederversammlung.

Art. 14 | Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 26. März 2025 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 29. März 2023.

Ittigen, den 26. März 2025



Silja Schönenberger
Vizepräsidium



Sandra Zaugg
Geschäftsstelle